

Mit Empfangsbekanntnis

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Landgut GmbH Staritz
z. Hd. Herrn Neubauer
Liebersee 54 d
04874 Belgern-Schildau

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 7. September 2017
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0066/16-1
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: 03423/7097-4153
Telefax: 03421/758 85 4110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4/5
04838 Eilenburg

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schweinmastanlage am Standort Elbaue 2 in 04874 Belgern-Schildau OT Döbeltitz

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Verfügender Teil

1.

Der Landgut GmbH Staritz wird auf Antrag vom 29.11.2016, zuletzt ergänzt am 28.06.2017, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.1.7.1, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage am Standort Elbaue 2 in 04874 Belgern-Schildau, Gemarkung Mahitzschen, Flur 5, Flurstücke 89/7, 90, 91/1, 92/1, 95/1 und 98/3 unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Punkt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schlossstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELA8E8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung ergeben.

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO i. V. m. § 64 SächsBO, die denkmalschutzrechtliche Zustimmung 11/2017 ZT gemäß § 14 SächsDSchG und die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 SächsWG zum Bau und Betrieb der Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung ein.

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Änderung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

5.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

6.

Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. [REDACTED] erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindungen (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst nachstehende Änderungen:

- Modernisierung der bestehenden Schweinemastanlage durch Errichtung eines zweischiffigen Schweinemaststalles als Ersatzneubau an gleicher Stelle (BE 01)
- Reduzierung der Tierplätze von 6.000 auf 5.550 Mastschweine, Haltung einstreulos
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung (Sedimentationsanlage)

unverändert bleiben:

BE 02 - Futterhaus/Getreidesilo

BE 03 - Sozialbereich

BE 04 - Bergeraum

BE 05 - Güllelager bestehend aus zwei Güllerundbehältern

BE 06 - Sonstige Einrichtungen bestehend aus zwei Lagerbehälter für Flüssiggas

(je V = 4.850 l) ein Notstromaggregat, ein Brunnen, Kadaverhaus, Feuerlöschteich

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz in 04855 Torgau und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

1.5

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,

- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

2.1

Die Abluft aus den 2 Stallschiffen ist antragsgemäß über 2 Zentralabluftanlagen, bestehend aus 5 bzw. 6 Stück Abluftkaminen, senkrecht nach oben über Dach als Unterdrucklüftung an der geplanten Stelle abzuleiten.

2.2

Die Ableitung hat in der geplanten Höhe von 10,40 m über Grund und 3 m über First zu erfolgen.

2.3

Die Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s ist mittels geplanter Bypasslösung ganzjährig zu gewährleisten.

2.4

Es sind Abluftkamine mit dem geplanten lichten Durchmesser der von 1,26 m zu errichten.

2.5

Im Stall ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall.

2.6

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

Lärmschutz

2.7

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage (geänderte Schweinmastanlage) einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogenen

zu betrachtenden, reduzierten Immissionswerte (IW) führen

I01	Wohnhaus Elbaue 32 in Belgern	Außenbereich
I02	Wohnhaus Torgauer Straße 20 in Belgern	Außenbereich
I03	Wohnhaus Torgauer Straße 18 in Belgern	Außenbereich
	nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	42 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Außenbereich tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 90 dB(A) sowie nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.8

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Es sind die im Gutachten „Schalltechnische Berechnungen zur Modernisierung und dem Umbau der Schweinemastanlage der Landgut GmbH Staritz in Belgern-Schildau / Döbeltitz an der Torgauer Straße“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 17.03.2017 (Berichtsnr.: 2033-16-AA-16-PB002) sowie in deren ergänzendem Schreiben vom 12.06.2017 enthaltenen, im Folgenden genannten Angaben einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern:

- An- und Abtransporte entsprechend der Tabelle 2 (Fahrten) des genannten Gutachtens
- Schalleistungspegel jedes der 11 Ventilatoren in den Abluftkaminen des Stallneubaus von maximal $L_{WA}=87$ dB(A), Betrieb durchgehend tags (06:00-22:00 Uhr) und nachts (22:00-06:00 Uhr)
- Schalleistungspegel jedes Tauchrührwerkes an den Güllehochbehältern von maximal $L_{WA}=85$ dB(A), Betrieb nur im Tagzeitraum
- Schalleistungspegel der Hammermühle von maximal $L_{WA}=114$ dB(A), Schalleistungspegel der Schrotmühle von maximal $L_{WA}=100$ dB(A), Betrieb 3,5 h nur im Tagzeitraum
- Schalleistungspegel der Güllepumpstation von maximal $L_{WA}=87$ dB(A), Betrieb 5 h nur im Tagzeitraum
- Schalleistungspegel des Belüftungsgebläses der Getreidesilos von 106 dB(A), Betrieb 11 h tags sowie im Nachtzeitraum
- linearer Terzschalleistungspegel jedes der 11 Ventilatoren bei der Frequenz von 63 Hz von maximal $L_{W,63Hz,lin}=74$ dB(A).

3. Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Alle im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger (Landgut GmbH Staritz) in das zu führende Register einzustellen (u.a. Datum, Abfallart, AVV -

Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

3.2

Vor Abbruchbeginn der Stallgebäude ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung der beim Abbruch anfallenden Abfälle ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen und der unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Nordsachsen zur Bewertung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Vornutzung Kontaminationen der Bausubstanz möglich sind.

Das Verwertungs- und Entsorgungskonzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Aussagen bzw. Untersuchungen zu möglichen Kontaminationen bzgl. der Vornutzung
- die Erfassung der anfallenden Abfälle (Art und Menge)
- die Einstufung der Abfälle gemäß AVV
- die festgelegten Entsorgungswege
- die Nachweisführung der Entsorgung

3.3

Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen (Verdichtung, Überschüttung) sowie der Eintrag flüssiger/fester Fremdstoffe in den Untergrund, insbesondere im Bauumfeld ausgeschlossen werden.

Werden temporäre Bau- und Montageplätze auf nicht anthropogen überprägten Flächen errichtet, ist der Oberboden abzutragen und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei einer Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand o. ä. Materialien ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Beendigung der temporären Nutzung ist der Bau- und Montageplatz zurückzubauen. Nach der Entfernung der Befestigungsschicht ist der Untergrund tiefgründig zu lockern und Mutterboden aufzutragen.

Folgende weitere Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- a. Bodenarbeiten sind aufgrund der bei Nässe zunehmenden Verdichtungsgefahr nach Möglichkeit bei trockener Witterung und mit Fahrzeugen geringsten Bodendrucks durchzuführen. Nicht zu bebauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten.
- b. Nach § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Folglich ist humushaltiger Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baustelle zu Beginn der Baumaßnahmen getrennt vom Unterboden abzuschieben und funktionserhaltend zu sichern bzw. zu lagern.
- c. Zwischenlager von Böden sind in Form von Trapezmieten anzulegen. Zur Vermeidung von Verdichtungen, Vernässungen und Erosionen sind diese Mieten mit einer Höhe von 1,30 Meter und einer Sohlbreite von 3,00 Metern möglichst im Schatten und abseits vom Baubetrieb anzulegen.

3.4

Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub / mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist dann nicht genehmigungsfähig.

3.5

Zur Gewährleistung eines vollständigen Ausgleichs des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind die zurückzubauenden und zu entsiegelnden Flächen so zu gestalten, dass natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wieder hergestellt werden.

Das aufzubringende standortfremde Bodenmaterial hat die Anforderungen nach § 12 BBodSchV zu berücksichtigen. Aufgrund der geplanten landwirtschaftlichen Folgenutzung sollen im Hinblick auf künftige unvermeidliche Schadstoffeinträge durch Bewirtschaftungsmaßnahmen oder atmosphärische Schadstoffeinträge die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Nach Aufbringen von Materialien mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 Zentimetern ist auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die DIN 19731 (Ausgabe 5/98) ist zu beachten.

3.6

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Verpflichteten (z.B. Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt) die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen sowie dieser auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und SächsABG benötigt.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Sedimentationsanlage

4.1

Mit der Errichtung des Drossel- und Entlastungsbauwerkes und der Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung darf nur unter der Bedingung begonnen werden, dass nach abgeschlossener Prüfung die formelle Baufreigabe durch die untere Wasserbehörde erteilt wurde.

4.2

Das am Standort anfallende Niederschlagswasser ist vor seiner Einleitung in den Zittelbach über eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form einer Sedimentationsanlage zu leiten.

4.3

Die Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist auf der Grundlage von $Q_{krit} = 17 \text{ l/s}$ zu errichten.

4.4

Der Zufluss des Niederschlagswassers in die Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist über ein Drossel- und Entlastungsbauwerk mit geeigneter Abflussregelung auf 17 l/s zu realisieren.

4.5

Die Ausführungsplanung für das Drossel- und Entlastungsbauwerk und die Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, vorzulegen.

4.6

Mit der Ausführungsplanung sind für die Niederschlagswasserbehandlungsanlage mit vorgeschaltetem Drossel- und Entlastungsbauwerk die entsprechenden Bauwerkszeichnungen (Grundrisse, Bauwerksschnitte) und für den Abflussregler im Drossel- und Entlastungsbauwerk Detailunterlagen zum Bau und der Funktion bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

4.7

Auf der Grundlage der Ausführungsplanung ist für die Niederschlagswasserbehandlungsanlage und das vorgeschaltete Drossel- und Entlastungsbauwerk der Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

4.8

Die fertiggestellte Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung und das vorgeschaltete Drossel- und Entlastungsbauwerk ist auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch eventuell nicht bestandene Prüfungen und getroffene Maßnahmen hervorgehen.

4.9

Beginn und Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten für die Errichtung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage und des Drossel- und Entlastungsbauwerkes sind dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen und die wasserrechtliche Abnahme ist zu beantragen.

4.10

Der Ablauf aus dem Drossel- und Entlastungsbauwerk in die Niederschlagswasserbehandlungsanlage und die Funktion des Abflussreglers sind regelmäßig, insbesondere nach Starkregenereignissen, auf Ablagerungen und Verstopfungen zu kontrollieren. Ablagerungen und Verstopfungen sind nach deren Feststellung unverzüglich zu beseitigen.

4.11

Für die Eigenkontrolle gilt der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen sowie Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen) der Eigenkontrollverordnung.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.12

Die zum Abriss vorgesehenen Anlagen zur Sammlung und zur Ableitung von Gülle sind vor deren Abriss vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die Durchführung der Restentleerungen und Reinigungstätigkeiten ist jeweils zu protokollieren.

4.13

Alle zum Abriss vorgesehenen Rohrleitungen für Gülle sind vor dem Rückbau vollständig zu entleeren und zu reinigen. Gegebenenfalls verbleibende offene Leitungsenden sind dauerhaft dicht zu verschließen. Die Durchführung der Restentleerungen, Reinigungen und Verschlüsse sind zu protokollieren.

4.14

Die neuen Anlagen zur Sammlung und Ableitung von Gülle (Güllekeller, Güllequerkanal) sind so zu planen und zu errichten, dass an den einzelnen Anlagenbestandteilen wiederkehrende Dichtheitsprüfungen entsprechend den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden können.

4.15

Für das neu errichtete Leckerkennungssystem unter den Güllekellern einschließlich Querkanal ist dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Erklärung des ausführenden Fachbetriebs über die fachgerechte und gebrauchstaugliche Errichtung zu übergeben. Die Erklärung muss darüber hinaus mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Anlagenstandortes und des Betreibers,
- Bescheinigung der Herstellung des Leckerkennungssystems entsprechend der genehmigten Planung, insbesondere in Bezug auf die verwendete Dränmatte, Folienstärke, Folienverlegung (am Stück oder verschweißt) und Gefälleausbildung,
- Bescheinigung der dauerhaften Abdichtung sämtlicher Übergänge zwischen der Dichtfolie und den Kontrollrohre bzw. den Gebäudewänden gegen das Eindringen von Flüssigkeiten von außen (Sickerwasser / Niederschlagswasser),
- Bauleitererklärung (Name, Firmenanschrift, Stempel mit Unterschrift und Datum),
- Fachbetriebsbescheinigung.

4.16

Für die neu errichteten Anlagenteile zur Sammlung und zur Ableitung von Gülle (Güllekeller, Güllequerkanal) sind dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils eine Erklärung des ausführenden Fachbetriebs vorzulegen, dass für diese Anlagenteile die Bemessung,

Beschaffenheit und Ausführung mit den Anforderungen der DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter - Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit" übereinstimmen. Die Erklärung muss darüber hinaus mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Anlagenstandortes und des Betreibers,
- Benennung des errichteten Anlagenteils mit Angabe der betrieblichen Bauwerksnummer,
- Angaben zur baulichen Ausführung (Ortbeton, Fertigteile, etc.) einschließlich realisiertes Lagervolumen (m³),
- Bauleitererklärung (Name, Firmenanschrift, Stempel mit Unterschrift und Datum),
- Fachbetriebsbescheinigung.

4.17

Für die neu verlegte Saugleitung für Gülle ist dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Erklärung des ausführenden Fachbetriebs über die fachgerechte Verlegung und Anbindung an die bestehenden Anlagenteile zu übergeben. Die Erklärung muss darüber hinaus mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Anlagenstandortes und des Betreibers,
- Benennung der Rohrleitung mit Angabe der betrieblichen Leitungsnummer und Fördermedium,
- Angaben zur baulichen Ausführung der Rohrleitungen (Beton / Stahl / Kunststoff, jeweils mit Angabe des Werkstoffes) und der Rohrleitungsverbindungen (gemufft / geklebt / geschweißt),
- Bauleitererklärung (Name, Firmenanschrift, Stempel mit Unterschrift und Datum),
- Fachbetriebsbescheinigung.

4.18

Die neu errichteten Güllekeller einschließlich Querkanal sowie die neu verlegte Rohrleitung für Gülle einschließlich Anschlussstelle an das bestehenden Güllesystem bzw. Leitungssystem sind durch einen nach § 53 Abs. 1 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen.

4.19

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen und in einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan unter Angabe der hierfür verantwortlichen Mitarbeiter zu regeln:

- monatliche Sichtkontrolle der Kontrollrohre des Leckerkennungssystems an den Güllekellern einschließlich Querkanal auf ausgetretene Flüssigkeiten,
- monatliche Sicht- und Funktionskontrolle der zugänglichen Rohrleitungen für Gülle einschließlich der dazugehörigen Armaturen,
- jährliche Kontrolle des baulichen Zustands der Güllekeller einschließlich

Querkanal,

- Dichtheitsprüfung aller unterirdisch verlegten Rohrleitungen für Gülle im 10-jährigen Abstand entsprechend der Anforderungen nach DIN EN 1610 bzw. DIN EN 805 für Druckleitungen,
- Protokollierung und Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen in einem Betriebstagebuch.

4.20

Dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, ist spätestens mit der Inbetriebnahme der geänderten Tierhaltungsanlage ein gut lesbarer und bemaßter Bestandsplan (Höhenbezug zu DHHN 92) für den Anlagenstandort zum Verbleib zu übergeben. Insbesondere folgende Anlagenteile sind darzustellen:

- alle Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,
- alle Anlagen zum Umgang mit Gülle,
- alle an die jeweiligen Anlagen angeschlossenen flüssigkeitsführenden Rohrleitungen mit Kennzeichnung der Fließrichtungen und der Standorte von Pumpen und Armaturen,
- alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

4.21

Die Entwässerung der Verladerampe ist an das Güllesystem anzubinden.

5. Baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Vor Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise für die Massiv- und Stahlkonstruktion des Stallneubaus vorgelegt werden (§ 1 Abs. 1 Punkt 4 und § 12 Abs. 1 und 2 DVOSächsBO i. V. m. § 66 SächsBO).

5.2

Vor Baubeginn ist die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 66 Abs. 2 SächsBO).

5.3

Vor Baubeginn ist die Eintragung des Tragwerksplaners in die Liste der zugelassenen Tragwerksplaner der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 66 Abs. 2 SächsBO).

5.4

Vor Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde die Bestellung des Bauleiters für das Vorhaben vorliegen (§§ 53, 56 SächsBO).

5.5

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 17-047-PB-01 vom 24.02.2017

des Prüffingenieurs Herr Ehrlich ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist als Anlage 2 dem Genehmigungsbescheid beigelegt. Die darin enthaltenen Prüfvermerke und Forderungen gelten gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO als Nebenbestimmungen.

5.6

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen je nach Befunderhaltung durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist zwei Wochen vor Einrichtung einer Baustelle (Abbruch der Stallgebäude sowie Neuerrichtung) eine Vorankündigung der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz Leipzig, zu übermitteln.

6.2

Die Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage (SMA) muss so erfolgen, dass Personen bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährdet werden. (ArbStättV § 3a, ASR A2.3 i. V. m. UVV VSG 2.1 -Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen- § 2).

6.3

Geeignete, arbeitssichere und feste Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind überall dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile, z. B. Dächer, Fahrsilo, ergonomisch arbeitssicher erreicht und gewartet werden müssen. (ArbStättV § 3, Anh. Ziff. 2.1, BetrSichV §§ 3, 4, TRBS 2121, UVV VSG 2.2 -Lagerstätten- § 3)

6.4

Öffnungen von Gruben und Kanälen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Arbeitsplätze, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in den Gefahrenbereich gelangen. Zum Schutz derjenigen, die diesen Bereich betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. (ArbStättV § 3a Anhang Pkt. 2.1), ASR A2.1 i.V.m. UVV VSG 2.8 Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen- §§ 2, 3)

6.5

Die Beleuchtungseinrichtung in der Anlage ist so anzuordnen und so zu konzipieren, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten ergeben können. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. (ArbStättV § 3 Anh. Ziff. 3.4; ASR A3.4 Anh. 1 und 2, DIN 5035 Teil 2 u. UVV VSG 2.1 § 14)

6.6

Energieverteilungsanlagen müssen so ausgewählt und installiert werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direkte und indirekte Berührung spannungsführender Teile geschützt sind und von den Anlagen keine Brand- und Explosionsgefahr ausgeht.

(ArbStättV § 3a Anhang Ziff. 1.4)

6.7

Türen und Tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.

(ArbStättV § 3, ASR A1.7 i. V. m. UVV VSG 2.1 § 9)

6.8

Je nach Befüllung des Fahrsilos ist entsprechend einer Gefährdungsbeurteilung der Absturz von Personen und Fahrzeugen, z. B. durch Geländer, auszuschließen.

(ArbStättV § 3a, BetrSichV § 9 Abs. 1, TRBS 2121 -Gefährdung von Personen durch Absturz-, UVV VSG 2.2 -Lagerstätten- der SVLFG)

6.9

Bei Behältern, Anlagenteilen und Kanälen im Freien ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in der Gülle oder Feststoffen enthaltenen Gefahrstoffe nicht in tiefer liegende Gebäudeteile, eindringen können. Kanäle sind so anzulegen, dass unnötiges Aufwirbeln der Gülle vermieden wird. Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben.

(GefStoffV § 6, UVV VSG 2.8 -Gütlagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen- § 5)

6.10

Gasführende Anlagenteile z. B. Rohrleitungen an den beiden Flüssiggasbehältern und die Behälter selbst, müssen gegen mechanische Beschädigungen, insbesondere durch Fahrzeugverkehr geschützt sein. Dieser Anfahrerschutz ist auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu dimensionieren. Dabei sind Fahrzeuggeschwindigkeit und max. Gesamtmasse des Fahrzeugs zu berücksichtigen. (GefStoffV § 6)

6.11

Vor Inbetriebnahme ist in Konformitätserklärungen zu bestätigen, dass die Anlagen, Maschinen und Einrichtungen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der in deutsches Recht umgesetzten einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen, sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und den Einsatzanforderungen in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechen.

(ProdSG § 3(1, 2) i.V.m. 1. ProdSV, 9. ProdSV, 11. ProdSV, GefStoffV § 11 Anh. I Ziff. 1.

6.12

Auf der Grundlage von Sicherheitsdatenblättern sind stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erarbeiten. Notwendige Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Beschäftigte müssen in verständlicher Form festgelegt und als Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch auf Grundlage dieser Betriebsanweisungen sind Beschäftigte mindestens einmal jährlich nachweisbar zu unterweisen. Darüber hinaus sind Anweisungen über das Verhalten

im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen. Diese für die Arbeitssicherheit notwendigen Informationen sind auch den mit Dienstleistungen beauftragten Dritten in verständlicher Form zu übermitteln.
(GefStoffV § 14, TRGS 555 -Betriebsanweisung-)

6.13

Durch die Modernisierung und Erweiterung der SMA ist bei der Einbindung neuer Anlagenteile die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Die Schnittstellen und Wechselwirkungen der einzelnen Anlagenkomponenten untereinander müssen berücksichtigt werden (Installationsorte der Bauteile und Bedienteile). Bei der Nutzung sind die relevanten Einflussgrößen im Betriebsablauf und Herstellerangaben zu beachten. An- und Abfahrprozesse, der Normalbetrieb, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Anlagenstörungen sind zu beurteilen. Dabei ist die Dokumentation (Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) zu berücksichtigen und vorzuhalten (ArbSchG § 5, BetrSichV §§ 3, 4, GefStoffV §§ 6, 8 und 11, Anh. I Nr. 1, BioStoffV § 4).

6.14

Vor der Nutzung der geänderten Anlage ist deren ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und sicherer Funktion einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel durch eine zur Prüfung befähigte Person, zu prüfen. Die Person muss die Anforderungen nach BetrSichV Anh. 3 erfüllen. Die Flüssiggasbehälter sind in die Prüfungen einzubeziehen (BetrSichV §§ 14, i. V. m. Anhang 3).

6.15

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und den vorgenannten Prüfanforderungen sind die durchzuführenden Prüfungen in einem Prüfplan zu dokumentieren.
(BetrSichV § 3, TRBS 2152 Teil 2 Ziff. 2.4.3.5)

7. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Schweinen sind gemäß den aktuellen Gesetzesvorschriften einzuhalten.
Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 4 und speziell für die Tierart Schwein die §§ 22, 26 und 29 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu beachten.
Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind bezüglich der baulichen Voraussetzungen umzusetzen.

7.2

Die Anlage ist nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip zu bewirtschaften.
Der Weißbereich ist nur durch eine Personenschleuse mit Zwangsführung zu betreten.

7.3

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität erhalten. Bei der Gruppenhaltung von Schweinen sind räumlich getrennt von der

Futterstelle zusätzlich Tränken in ausreichender Zahl zu installieren.

7.4

Allen Schweinen ist jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial zu gewährleisten. Das angebotene Material muss vom Schwein untersucht und bewegt werden können, zudem muss es veränderbar sein und damit dem Erkundungsverhalten dienen. Verschlissenes Beschäftigungsmaterial ist schnellstmöglich zu ersetzen.

7.5

Entsprechend § 29 TierSchNutzV sind Mastschweine in Gruppen zu halten. Umgruppierungen sind dabei zu vermeiden.

7.6

Der Boden der Haltungseinrichtung muss rutschfest und trittsicher gestaltet werden. Von ihm darf keine Verletzungsgefahr für die Schweine ausgehen. Bezüglich der Ausführung der Spalten gelten die Anforderungen des § 22 TierSchNutzV. Die Spaltenweite für Mastschweine beträgt maximal 18 mm, die Auftrittsweite mindestens 80 mm. Bei Verwendung eines Betonspaltenbodens ist auf entgratete Kanten zu achten.

7.7

Für die Güllelagerung ist zu sichern, dass die Gülle in dem Güllebehälter vor der Ausbringung zuflussfrei acht Wochen ruhen kann.

7.8

Der Stall muss mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann. Diese Flächen müssen in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sein, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Der Aufenthaltsbereich der Tiere muss tagsüber durchgehend für mindestens 8 Stunden mit einer Mindestlichtkapazität von 80 Lux beleuchtet werden.

7.9

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine mit Futter und Wasser nicht sichergestellt werden kann, muss ein funktionstüchtiges Notstromaggregat bereitstehen. In Haltungseinrichtungen, in denen die Lüftungsvorrichtung abhängig von einer elektrischen Anlage ist, muss eine Ersatzvorrichtung bei Stromausfall einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. Zur Meldung eines solchen Ausfalls ist eine Alarmanlage erforderlich. Weiterhin müssen Ställe so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, welcher für die Schweine unschädlich ist. Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sind mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7.10

Entsprechend der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung hat jeder der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, über den Erwerb und die Anwendung der bezogenen apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind in übersichtlicher und allgemeinverständlicher Form zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Jede durchgeführte Anwendung bei den Schweinen ist unverzüglich zu dokumentieren.

7.11

Halter von Mastschweinen in Stückzahlen über 250 Tieren je Nutzungsart, haben getrennt für die Schweine bis 30 kg Lebendgewicht (SM1) und für Schweine ab 30 kg Lebendgewicht (SM2), über die Anwendung von Arzneimitteln mit antibakteriell wirksamen Bestandteilen mindestens halbjährlich Mitteilungen in der HI-Tier Datenbank entsprechend der arzneimittelrechtlichen Vorgaben zu tätigen.

7.12

Nach dem Tiergesundheitsgesetz hat der Halter von Vieh zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden, sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen und Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

8. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

8.1

Es müssen die Flucht und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601-2009 (alt DIN 4844-3:2003-09) in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde erstellt werden zur Einsichtnahme übergeben werden.

Die Pläne müssen gut sichtbar in den Eingangsbereichen und Fluren angebracht werden. Die Flucht und Rettungswegpläne sind in regelmäßigen Abständen von einer sachkundigen Person zu prüfen und Änderungen in den Flucht und Rettungswegplan einzuarbeiten.

8.2

Das gesamte Objekt ist nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Objektes in ausreichender Anzahl mit Feuerlöschern auszustatten. Die notwendige Anzahl mit Feuerlöschmittel ist nach den Vorgaben der „Technische Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände zu ermitteln. Die Feuerlöcher sind in einer Höhe von 80 bis 120 cm über Fußboden anzubringen und mit einem Hinweisschild nach ASR A1.3 (Stand Februar 2013) zu kennzeichnen.

8.3

Für die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in fünffacher Ausfertigung (2xCD und 3xPapierform) durch ein anerkanntes Brandschutz- oder

Arbeitssicherheitsbüro erstellen zu lassen.

Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landratsamtes Nordsachsen und der örtlich zuständigen Feuerwehr der Stadt Belgern-Schildau ist ein Exemplar des Feuerwehrplanes in digitaler Form (PDF) vorzulegen.

Die Feuerwehrpläne sind regelmäßig alle zwei Jahre auf deren Richtigkeit zu prüfen.

8.4

Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h bereitgestellt über mindestens 2 Stunden notwendig. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um das Gebäude befinden.

Der Löschwassernachweis ist zu erbringen.

Der vorhandene Löschwasserteich muss auf seine tatsächliche Herstellung nach DIN 14210 durch die örtliche Brandschutzbehörde der Stadt Belgern-Schildau kontrolliert werden. Sollte der Löschwasserteich nicht der DIN entsprechen, ist dieser zu ertüchtigen.

8.5

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtliche) und des Rettungsdienstes nutzbar sind (§ 5 SächsBO, DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" bzw. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand Mai 2011, erschienen als Anhang H zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen).

Die Tragfähigkeit dazu muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Die Aufstellflächen und die Feuerwehrumfahrung für die Feuerwehr muss dauerhaft und sichtbar mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden.

9. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Für den Abriss und die Baufeldfreimachung ist ein Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Mitte Juli) zu wählen.

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt sowie das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen, die Stadtverwaltung Belgern-Schildau als örtliche Brandschutzbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit.

2. Wasser

2.1

Für die Errichtung und den Betrieb der Güllekeller einschließlich des Querkanals sowie der

Rohrleitungen für Gülle ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2.2

Für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Güllekeller einschließlich des Querkanals sind die Anforderungen der DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter - Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit" zu beachten, insbesondere hinsichtlich

- der Anforderungen an die Festlegung der Expositionsklassen zum Schutz des Betons und der Bewehrung vor Korrosion,
- der Bauteildicken,
- der Ausbildung der Fußpunkte zwischen Behältersohlen und Behälterwänden,
- der Abdichtung sonstiger Fugen sowie
- der Kennzeichnungen der Behälter entsprechend DIN 11622 Teil 1 Nr. 10.2.

2.3

Für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Rohrleitungen für Gülle sind die Anforderungen der DIN 11 832 Teil 1 „Armaturen in Flüssigmist - Anforderungen, Prüfungen“ und DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu beachten.

2.4

Gemäß § 55 SächsWG ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen (hier: Gülle, Dieselkraftstoff, Desinfektionsmittel) unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen.

3. Bauordnung und Denkmalschutz

3.1

Ergibt die Erklärung des Tragwerksplaners (Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 SächsBO) eine Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises so wird der Prüfauftrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt (§ 66 Abs. 3 SächsBO i. V. m. § 15 Abs. DVOSächsBO).

3.2

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

3.3

Zum Abschluss der Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

4. Brandschutz

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1

Ziffer 4 SächsBRKG ausschließlich den Städten und Gemeinden (Grundschutz). Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser. Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Richtwerte für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs in m³/h enthält das vom Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in Zusammenarbeit mit dem deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Regel der Technik herausgegebenen DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 und ff. Sind diese Löschwasseranlagen (Grundschutz) noch nicht vorhanden, muss die Gemeinde sie errichten.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Landgut GmbH Staritz, Liebersee 54d in 04874 Belgern-Schildau betreibt am Standort Elbaue 2 in 04874 Belgern-Schildau OT Döbeltitz, Gemarkung Mahitzschen, Flur 5, Flurstücke 89/7, 90, 91/1 und 93/3 eine Schweinemastanlage mit 6.000 Tierplätzen aufgrund einer Altanlagenanzeige gem. § 67a BImSchG.

Diese Anlage wurde mit der Genehmigung gem. § 16 BImSchG des Regierungspräsidiums Leipzig vom 24.05.1996 wesentlich geändert.

Bei der Schweinemastanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 i. V. m. Nummer 7.1.7.1 i.V.m. 9.1.1.2 und 9.36 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 wurde beim Landratsamt Nordsachsen, untere Immissionsschutzbehörde, die wesentliche Änderung dieser Anlage beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, die untere Forstbehörde des Landratsamtes Nordsachsen, die Landesdirektion Sachsen (Abteilung Arbeitssicherheit), das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie die Stadtverwaltung Belgern-Schildau.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 19.12.2016 im Landratsamt Nordsachsen eingereicht und waren für die Entscheidung am 28.06.2017 vollständig.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG generell im Internet zu veröffentlichen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert. Mit der Übergangsvorschrift nach § 74 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur

Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3 e Abs. 1 Nummer 2 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teil 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Bei der Schweinemastanlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen mit 3.000 oder mehr Plätzen. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 7.7.1 in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, unter Berücksichtigung der Kriterien zur Vorprüfung gemäß Anlage 2 vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 3a UVPG.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet.

Immissionsschutz

Dem Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG der wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage Döbeltitz lagen prüffähige Unterlagen bei, die sich am vorgegebenen Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 des UVPG orientierten und eine überschlägige Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ermöglichten.

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Durch den Umbau der Schweinemastanlage Döbeltitz werden die sich aus Geruchs- und Schadstoffimmissionen ergebenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft abnehmen. Hinzu kommt, dass sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, in dem landwirtschaftliche Anlagen privilegiert sind, befindet. Die nächstgelegenen und dadurch relevantesten Immissionsorte zur Schweinemastanlage Döbeltitz (Wohnhaus Torgauer Str. 32, Belgern, Abstand zu der nächstgelegenen Zentralabluftanlage ca. 190 m und Wohnhäuser Torgauer Str. 13 bis 20, Belgern, Abstand zu der nächstgelegenen Zentralabluftanlage ca. 250 m) befinden sich im Außenbereich. Westlich, in direkter Nachbarschaft zur Schweinemastanlage, befindet sich an der Torgauer Torgauer Straße ein Gewerbebetrieb - ebenfalls im Außenbereich.

Schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit, Intensität und Qualität der von der beantragten Schweinemastanlage Döbeltitz ausgehenden Geruchsmissionen sind an diesen und auch an den weiter entfernten Immissionsorten nicht zu erwarten. Die den Genehmigungsunterlagen beigefügten Immissionsprognosen für Geruch und Staub bestätigen diese Feststellung.

Eine detaillierte Prüfung dieser Prognosen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Abfall/Bodenschutz

Die Prüfung lässt aus der Sicht des Abfallrechtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Abfallerzeugung erkennen, so dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Durch den Neubau an gleicher Stelle wird die Inanspruchnahme anderweitig nutzbarer Flächen, vermieden, daher ist aus der Sicht des Bodenschutzes nicht von einer nennenswerten Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen. Daher besteht aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht die Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP.

Wasser

Die verschiedenen Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden untersucht und deren Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut geprüft. Unterschieden wurden die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschützteit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen folgendes festgestellt:

Im Rahmen der beantragten Änderung wird die Tierplatzzahl von 6.000 auf 5.550 reduziert. Damit verringert sich die erforderliche Grundwasserentnahme für Trinkwasser und Reinigungswasser. Im Rahmen des Ersatzneubaus werden keine neuen Flächen versiegelt. Die versiegelte Fläche beträgt dann nur noch 9.595 m², so dass sich die versiegelte Fläche um 1.033 m² verringert. Dadurch erhöht sich die Grundwasserneubildung. Beide Maßnahmen wirken sich positiv auf das am Standort nutzbare Grundwasserdargebot aus. Der im Mittel höchste Grundwasserstand liegt bei ca. 8,3 m unter Geländeoberkannte. Der Hauptgrundwasserleiter ist durch überwiegend vorliegende Kiese und Sande und nur geringe Schichten mit Geschiebelehm mäßig bis schlecht geschützt. Allerdings werden durch die beantragte Änderung unter den Stallgebäuden alle bestehenden Lageranlagen für Gülle abgerissen und durch neue Lageranlagen ersetzt. Im Gegensatz zu den bestehenden Lageranlagen werden die neuen Lageranlagen zusätzlich mit einem Leckerkennungssystem ausgerüstet. Somit können Leckagen an den Lageranlagen für Gülle schnell und zuverlässig erkannt sowie Einträge von Leckagen in das Grundwasser vermieden werden. Diese Maßnahme wirkt positiv auf die Qualität und die Geschützteit des Grundwassers.

Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung befinden sich in ca. 1,7 km

Entfernung zum Anlagenstandort (WW Torgau-Ost, Fassungsanlagen, Brunnengalerie Strang 4). Die Fassungsanlagen entnehmen Rohwasser aus den Grundwasserleitern der Elbaue. Diese werden durch mächtige Kiese und Sande gebildet und sind sehr ergiebig, so dass sich die Grundwasserentnahme im Zusammenhang mit der Tierhaltung nicht auf die Wasserfassungen auswirkt. Zusätzlich verringert sich durch die Reduzierung der Entnahmemengen am Standort aufgrund der reduzierten Tierplätze sowie die Erhöhung der Grundwasserneubildung aufgrund der geringeren Versiegelung der Einfluss auf die Fassungsanlagen weiter. Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes beträgt 100 %, so dass in unmittelbarer Umgebung zum Anlagenstandort keine Beeinträchtigung der Wasserversorgung stattfindet.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Wassernutzung
- Wasserqualität
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Hochwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen folgendes festgestellt:

Im Rahmen der beantragten Änderung wird die zu versiegelnde Dachfläche um 20 % reduziert. Dies hat zur Folge, dass sich der Umfang der Gewässerbenutzung um ca. 16,1 l/s (Maßgebende Regenspende $r = 15,1 = 119,4 \text{ l/(s*ha)}$) verringert.

Im Rahmen der beantragten Änderung wird zusätzliche eine mechanische Behandlung des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen gefordert. Durch diese Behandlung werden weniger Stoffe in das Gewässer eingetragen. Dies wirkt sich positiv auf die Gewässerqualität aus.

Durch die Verringerung der Gewässerbenutzung sowie durch die zusätzliche Reinigung verringert sich insgesamt der künstliche Einfluss der Anlage auf das Gewässer. Dadurch wird das Gewässer insgesamt als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora) gefördert.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird das Oberflächenwasser durch die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von den Dachflächen benutzt. Diese Einleitung ist bereits jetzt Bestand. Somit ist mit der beantragten Änderung kein baulicher Eingriff in dem Oberflächengewässer erforderlich. Die ökologische Gewässerfunktion wird somit nicht verschlechtert.

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Damit ergeben sich durch die beantragte Änderung keine

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Zusammenfassung

Für das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser kann aus wasserfachlicher Sicht festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten Veränderungen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser oder ein Austritt wassergefährdender Stoffe und eine Gewässerverunreinigung zu erwarten sind. Voraussetzung hierfür ist aber

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen
- die Beachtung der formulierten Auflagen und Hinweise.

Im Ergebnis ist aus Sicht des Gewässerschutzes eine UVP- Pflicht des Vorhabens nicht gegeben.

Naturschutz

Das Vorhaben ist nicht als Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

Der Anlagenstandort befindet sich in keinem der in Anlage 2, Gliederungspunkt 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete, grenzt aber unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbaue Torgau“ und das europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ an.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Schutzziele des LSG sind auf Grund der Lage des Anlagenstandortes außerhalb des Schutzgebietes nicht zu besorgen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der vorgelegten FFH - Vorprüfung kann derzeit auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes und der Schutzziele des ca. 900 m entfernten Naturschutzgebiet (NSG) ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP.

Gesamtergebnis

Eine UVP-Pflicht im Sinne des § 3a UVPG ist nicht gegeben. Die Entscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Die Antragstellerin hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG nur Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Die Ausführungen zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes im Kapitel 1 unter „Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ sind nachvollziehbar dargestellt.

Als gefährliche Stoffe am Standort werden Ameisensäure, Glyoxylsäure und Dieselkraftstoff angegeben.

Die beiden Säuren werden der WGK 1 zugeordnet. Mit einer angegebenen Lagermenge von 20 l unterschreiten sie die maximal zulässige Lagerkapazität von 1000 l und erreichen somit das Kriterium der Mengenrelevanz nach § 3 Abs. 10 BImSchG nicht.

Für den Dieselkraftstoff sind ebenfalls 20 l Lagermenge angegeben. Auch für Diesel ist somit die Mengenrelevanzgrenze von 100 l (WGK 2) nicht überschritten.

Darüber hinaus werden die Flüssiggase Propan und Butan angegeben, für die als Gase keine WGK gilt und die daher keine Gefährdung für das Schutzgut Boden darstellen.

Im Ergebnis ist für die hier beantragte Änderung kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

Rechtliche Würdigung

Immissionschutz

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen der zu ändernden Schweinemastanlage lagen Immissionsprognosen der IFU GmbH Frankenberg vom 09.12.2016 mit Ergänzungen vom 20.03.2017 und 15.06.2017 vor. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell AUSTAL 2000. Die Prognose ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen.

Die Bioaerosolemissionen wurden geprüft.

Für die Immissionsorte in Belgern, Köllitsch, Döbeltitz und Mahitzschen, die nicht nur irrelevant von Geruchsbelastungen betroffen sind, erfolgte die Prüfung der Gesamtbelastung im Ist- und im Planzustand. Dazu wurden die Emissionen der vorbelastenden Tierhaltungsanlagen (Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Milchviehanlage Belgern und Legehennenanlage Belgern) unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Geruchsfaktoren einbezogen.

Die Ermittlung und Bewertung der Geruchshäufigkeiten erfolgte gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom 24. Oktober 2008. Demnach sind für verschiedene Nutzungsgebiete folgende Immissionswerte IW (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) heranzuziehen:

Wohn- /Mischgebiete (WA/MI): 0,10
 Gewerbe-/Industriegebiete (GE/GI): 0,15
 Dorfgebiete (MD): 0,15

Der Außenbereich mit seinen geringeren Schutzansprüchen ist nicht geregelt.

Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen. Der zulässige Immissionswert beträgt demzufolge 0,15.

Gemäß Auslegungshinweisen zur GIRL sind in speziellen Fällen auch andere Zuordnungen und eine Beurteilung des Außenbereichs möglich.

So sind in begründeten Einzelfällen Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann.

Analog kann beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung verfahren werden. In Abhängigkeit vom Einzelfall können Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden.

Unter Prüfung des speziellen Einzelfalles kann bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche angesetzt werden.

Die Überprüfung ergab folgendes:

An allen Immissionsorten verringert sich durch den geplanten Umbau, die Modernisierung der Schweinemastanlage und die Tierplatzreduzierung die Immissionsbelastung.

Am Immissionsort MA (Wohnhäuser Dorfstraße 63 bis 70, Mahitzschen, WA) beträgt die errechnete Gesamtbelastung im Planzustand, angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden 0,03. Der Beurteilungswert für WA von 0,10 ist eingehalten.

An den Immissionsorten MB (Wohnhaus Elbaue 17a, Döbeltitz), MC (Wohnhaus Torgauer Str. 32, Belgern), ME (Wohnhäuser Torgauer Str. 13 bis 20, Belgern) - alles Außenbereich - beträgt die Gesamtbelastung im Planzustand maximal 0,09 bis 0,14, so dass der maximal für den Außenbereich zulässige Wert von 0,25 deutlich unterschritten ist.

An den Immissionsorten MD (Gewerbenutzung im Außenbereich) beträgt die Gesamtbelastung im Planzustand maximal 0,09, so dass der für Gewerbegebiete zulässige Wert von 0,15 deutlich unterschritten ist.

Am Immissionsort MF (Wohnhäuser Triftweg 17 bis 34 a in Belgern; WA) beträgt die Gesamtbelastung im Planzustand 0,11. Hier ist neben der Verbesserung der Immissionssituation zu berücksichtigen, dass es sich um eine Lage im Übergang zum Außenbereich handelt, so dass von der Einhaltung des im Einzelfall heranzuziehenden Beurteilungswertes von bis zu 0,15 ausgegangen werden kann.

Einer besonderen Betrachtung bedarf der Immissionsort MH (Wohnhaus Waldstraße 20, Belgern, WA). Hier werden Werte bis 0,20 relative Häufigkeiten der Geruchsstunden erreicht. Dieser Bereich wird vordergründig durch die benachbarten Legehennenanlage und

die Milchviehanlage belastet. Die von der zu ändernden Schweinemastanlage verursachten Geruchsbelastungen (Zusatzbelastung) betragen an diesem ca. 1.200 m entfernten Immissionsort lediglich 0,03 und tragen nur unerheblich zur vorhandenen Immissionsituation bei.

Hinzu kommt, dass durch den Umbau der Schweinemastanlage und die Reduzierung der Tierplätze Verbesserungen der Immissionsituation erreicht werden.

Unter Würdigung dieser Umstände und bei Betrachtung der Lage dieses Immissionsortes im Übergang zum Außenbereich wird von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch bei Überschreitung der Werte für WA ausgegangen.

Am Immissionsort MI (Wohnhaus Talstraße 8, Köllitsch, Außenbereich) in der Nachbarschaft zum Lehr- und Versuchsgut Köllitsch beträgt die Gesamtbelastung 0,24 für den Planzustand. In diesem Fall kann aufgrund der Nähe zu einer dort vorbelastenden Anlage und die Verringerung der durch die Schweinemastanlage Döbeltitz verursachten Belastungen bei der Geruchsbeurteilung der im Außenbereich zulässige Wert von bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden. Dieser Wert wird an dem ca. 1.600 m entfernten Immissionsort unterschritten.

Am Immissionsort MJ (Wohnhäuser Str. des Friedens 11b bis 13b, Köllitsch, MD) verhält es sich ähnlich. Die Gesamtbelastung beträgt 0,17 für den Planzustand. Auch in diesem Fall kann aufgrund der Nähe zum Lehr- und Versuchsgut Köllitsch und der Verbesserungen an der Schweinemastanlage Döbeltitz bei der Geruchsbeurteilung der im Dorfgebiet im Einzelfall zulässige Wert von bis zu 0,20 für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden. Dieser Wert an dem ca. 1.700 m entfernten Immissionsort wird unterschritten.

Am Immissionsort MK 1 (Kleingartenanlage „Dunkels Werk“ nach BKleingG, Außenbereich) beträgt der errechnete Wert 0,14. Der zulässige Wert von bis zu 0,15 (Betrachtung wie Gewerbegebiet) ist eingehalten.

Am Immissionsort MK 2 (Wohnhäuser Torgauer Straße 21,22 und Triftweg 35, Belgern, MI) beträgt der errechnete Wert der Gesamtbelastung 0,12 im Planzustand. Auch hier werden die besonderen Umstände des Einzelfalls wie die Lage in Hauptwindrichtung zu den beiden vorbelastenden Anlagen in Belgern, die Lage im Übergang zum Außenbereich und die erreichte Verbesserung durch die Modernisierung der Schweinemastanlage Döbeltitz bei der Beurteilung berücksichtigt. Es wird von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch bei Überschreitung der Werte für MI an dem ca. 1.100 m entfernten Immissionsort ausgegangen.

Ähnlich wird der Immissionsort ML (Wohnhäuser Torgauer Str. 25, 26, Belgern, MI) betrachtet. Die Gesamtbelastung beträgt 0,14 für den Planzustand. Die durch die Schweinemastanlage verursachte Zusatzbelastung beträgt lediglich 0,03. Auch hier werden die besonderen Umstände des Einzelfalls wie die Lage in Hauptwindrichtung zu den beiden vorbelastenden Anlagen in Belgern als hauptsächliche Verursacher und die erreichte Verbesserung durch die Modernisierung der Schweinemastanlage Döbeltitz bei der Beurteilung berücksichtigt. Es wird von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch bei Überschreitung der Werte für MI an dem ca. 1.300 m entfernten Immissionsort aus-

gegangen.

Ebenso wird der Immissionsort MM (Wohnhaus Aufbauweg 7, Köllitsch, MD) betrachtet. Die Gesamtbelastung beträgt 0,17 für den Planzustand. Auch hier werden die besonderen Umstände des Einzelfalls wie die Lage in Hauptwindrichtung zu der vorbelastenden Anlage Lehr- und Versuchsgut Köllitsch als Hauptverursacher, die Lage im Übergang zum Außenbereich und die erreichte Verbesserung durch die Modernisierung der Schweinemastanlage Döbeltitz bei der Beurteilung berücksichtigt. So wird ein Zwischenwert zwischen Dorfgebieten und Außenbereich von bis zu 0,20 herangezogen. Dieser Wert ist an dem ca. 1.800 m entfernten Immissionsort unterschritten.

Die Belastung an den relevanten Immissionsorten ist zumutbar. Die für den Außenbereich bzw. Gewerbegebiete heranzuziehenden Werte sind für die am meisten betroffenen Immissionsorte in der Nähe der geplanten Anlage (MC: Wohnhaus Torgauer Str. 32, Belgern, Außenbereich; MD: Gewerbebetrieb Torgauer Str., Belgern, Außenbereich; ME: Wohnhäuser Torgauer Str. 13 bis 20, Belgern, Außenbereich) mit einer Gesamtbelastung von 0,09 bis 0,14 sicher eingehalten. Die Immissionssituation wird deutlich verbessert. Schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit, Intensität und Qualität der von der beantragten Schweinemastanlage Döbeltitz ausgehenden Geruchsmissionen sind dort und auch an den weiter entfernten Immissionsorten nicht zu erwarten.

Die errechneten zusätzlichen Feinstaubbelastungen betragen an der Wohnbebauung weniger als $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Zulässig ist gemäß TA Luft ein Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Geht man von einer durchschnittlichen Vorbelastung im ländlichen Raum von $15 - 20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus, so ist der Grenzwert sicher eingehalten.

Ebenso liegen die errechneten Belastungen durch Staubniederschlag an allen Immissionsorten unter $0,002 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$. Zulässig ist gemäß TA Luft ein Immissionswert von $0,35 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$. Geht man von einer durchschnittlichen Vorbelastung im ländlichen Raum von bis zu $0,06 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ aus, so ist der Grenzwert sicher eingehalten.

Die Betrachtung der Bioaerosole erfolgte gemäß der Prüfschritte des vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlenen „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ mit Stand Mai 2014.

Gemäß den dort festgesetzten Prüfschritten ergibt sich die Notwendigkeit der Untersuchung der Bioaerosolbelastung, da der Mindestabstand der Schweinemastanlage zur Wohnbebauung von 350 m unterschritten ist. In einen zweiten Prüfschritt wird die Irrelevanz der Belastung überprüft.

Gemäß Verfahrensweise des Leitfadens sind dazu die Feinstaubimmissionen als Orientierung für das Emissionspotential an Bioaerosolen heranzuziehen. Die Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung für Feinstaub beträgt $\leq 3 \%$ des Immissionswertes, also $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{ PM}_{10}$. Die errechneten Feinstaubbelastungen, verursacht durch die Schweinemastanlage Döbeltitz, betragen an der Wohnbebauung weniger als $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Orientierungswert wird deutlich unterschritten. Weitere Anlagen sind nicht in der Nähe, so dass weiterführende Prüfschritte nicht erforderlich sind. Erhebliche Immissionsbelastungen

durch Bioaerosole sind nicht zu erwarten.

In der Immissionsprognose für Ammoniak bzw. Stickstoffniederschlag wurde dargestellt, ab welchem Abstand in der Umgebung des geplanten Vorhabens unter $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Ammoniak-Konzentration bzw. unter $5 \text{ kg N}/\text{ha a}$ Stickstoff-Deposition zu erwarten sind. Das sind die Abschneidekriterien gemäß TA Luft Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 bzw. LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (01.03.2012).

Die Belastungen wurden sowohl für den Planzustand als auch für den Istzustand der Anlage dargestellt. Verbesserungen sind für den Planzustand ersichtlich.

Innerhalb dieser für den Planzustand ermittelten Abstände befinden sich Biotop, so dass auch nach der geplanten Änderung erhebliche Überschreitungen dieser Abschneidewerte für die Zusatzbelastung an unmittelbar an die Anlage angrenzenden Biotopen zu erwarten sind.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen für Anlagen zur Haltung von Nutztieren gemäß TA Luft werden wie folgt erfüllt:

Um die Trockenheit im Stall zu fördern, werden Tränkwasserverluste durch eine verlustarme Tränktechnik (Nippeltränken) vermieden. Die Fütterung wird dem Nährstoffbedarf der Tiere entsprechend Lebensalter angepasst.

In den Ställen wird mit einer modernen Lüftungsanlage gemäß DIN 18910-1 (2004) für ein optimales Stallklima gesorgt.

Die Gülle wird abteilweise vor jeder erneuten Belegung aus dem Stall in die Güllebehälter überführt.

Durch Schieber und Pumpen ist ein Geruchsverschluss zwischen Stallraum und Flüssigmistbehälter gegeben. Die vorhandene Lagerkapazität für Gülle (2 vorhandene Behälter mit Zeltdach) ist so bemessen, dass sie für mehr als 6 Monate ausreicht. Zusätzlich wird als emissionsmindernde Maßnahme eine Sprühkühlung (Hochdruckvernebelung Aero-Cleaner) im Stall vorgesehen.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, wie den Einsatz einer modernen energieeffizienten Lüftungsanlage, die bedarfsgerecht mittels Klimacomputer geregelt wird, genügt.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung ist sichergestellt.

Lärm

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m.

Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) in Belgern-Schildau sind:

IO1	Elbaue 32 (in Prognose Torgauer Str. 32)	ca. 220m westlich des Anlagenschwerpunktes
IO2	Torgauer Straße 20	ca. 245m südöstlich des Anlagenschwerpunktes
IO3	Torgauer Straße 18	ca. 290m südöstlich des Anlagenschwerpunktes

In dieser Betrachtung liegt der Anlagenschwerpunkt bei den Koordinaten RW: 368209, HW: 5705985 (ETRS89/UTM33N). Die Immissionsorte liegen im Außenbereich. Die Schutzwürdigkeit von Immissionsorten im Außenbereich ist gemäß ständiger und aktueller Verwaltungspraxis der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes gleichzusetzen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte werden dementsprechend die Immissionsrichtwerte (IRW) für Mischgebiete nach TA Lärm Nr. 6.1 herangezogen:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Außenbereich tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Schweinemastanlage verursachten Lärmimmissionen liegen das Gutachten „Schalltechnische Berechnungen zur Modernisierung und dem Umbau der Schweinemastanlage der Landgut GmbH Staritz in Belgern-Schildau / Döbeltitz an der Torgauer Straße“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 17.03.2017 (Berichtsnr.: 2033-16-AA-16-PB002) vor. Weiterhin sind die Aussagen im Schreiben der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 12.06.2017 zu Fragen des Schallimmissionsschutzes (AZ: 17-A-sch-0024) heranzuziehen.

Das o.g. Gutachten sowie die ergänzenden Darstellungen in den Nachreichungsunterlagen wurden geprüft und für plausibel befunden. Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Nach Auswertung der genannten Gutachten und ergänzenden Stellungnahmen kommt die untere Immissionsschutzbehörde zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen an den Immissionsorten IO1 bis IO3 im Tagzeitraum die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 deutlich (um mehr als 10 dB) sowie im Nachtzeitraum um mehr als 5 dB unterschritten und damit eingehalten werden. Die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Spitzenpegel werden ebenso an allen Immissionsorten eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile sind bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb des Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.

Gewässerschutz

Für die beantragte wesentliche Änderung der Schweinemastanlage ist die Anpassung der

bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer (hier: Zittelbach) erforderlich, die separat zu erteilen ist und nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gebündelt wird.

Der Standort der Anlage befindet sich in der Schutzzone III Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Torgau-Ost.

Es werden durch die Antragstellerin Maßnahmen zur Vorsorge getroffen, die eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser vermeiden.

Bodenschutz

Die beantragten Änderungen sind mit keinen baubedingten Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Im Zuge der Abbruchmaßnahmen und des Ersatzneubaus werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Die versiegelten Flächen werden sich um ca. 1.033 m² verringern.

Naturschutz

Die geplante Änderung der Stallgebäude erfolgt im Umgriff einer bestehenden Schweinemastanlage. Der Anlagenstandort befindet sich in unmittelbarer Randlage zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbaue Torgau“ und zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“. Nördlich, ca. 900 m entfernt befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Alte Elbe Kathewitz“.

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH - Gebiet, hier das FFH - Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ beträgt ca. 640 m.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung eines modernen Stallgebäudes als Ersatz für die beiden baufälligen Altstallgebäude. Der Ersatzneubau soll auf den Flächen der Altställe errichtet werden. Die Bodenversiegelung verringert sich dabei von 10.628 m² auf ca. 9.595 m². Die Tierplatzzahl wird von gegenwärtig 6.000 Mastschweinen auf 5.550 reduziert.

Art und Umfang des Vorhabens führen gegenüber dem Ist - Zustand weder zur Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen noch zur erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Änderung ist deshalb nicht als Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

Dem Genehmigungsantrag liegt eine FFH - Vorprüfung (Stand 08.12.2016) bei, welche im Ergebnis eine Zusatzbelastung durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen infolge der geplanten baulichen Änderungen und dem künftigen Betrieb der Schweinemastanlage ausschließt. Vielmehr wird für das Anlagenumfeld eine Minderung von Stickstoffeinträgen gegenüber dem Ist-Zustand prognostiziert.

Lt. Vorprüfung sind durch die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (ca. 640 m vom Anlagenstandort entfernt) zu besorgen.

Der Abschneidewert für die Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration nach der TA Luft von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für das Biotop U009 (Elbhang am westlichen Rand der Elbaue) und der Abschneidewert für die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition nach LAI - Leitfaden von $5 \text{ kg}/(\text{ha a})$ wird auch künftig wesentlich überschritten.

Eine geringfügige Überschreitung der Stickstoffdeposition von 0,3 bzw. 0,6 ist weiterhin für die Biotope U047 (Gehölz an der Zittermühle) und U048 (Hecken an der Zittermühle) festzustellen.

Die Biotope befinden sich außerhalb des FFH - Gebietes „Elbaue zwischen Mühlberg und Greudnitz“.

Die Ammoniakkonzentration am Biotop U 009 halbiert sich nahezu (von $24,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $12,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Ebenso verringert sich die Stickstoffdeposition nach der geplanten Änderung von $59,2 \text{ kg}/(\text{ha a})$ auf $31,7 \text{ kg}/(\text{ha a})$.

Die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage führt zweifelsfrei zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Immissionsituation. Eine nachteilige Beeinflussung der Biotope über das bestehende Maß ist damit auszuschließen. Für alle Biotope wird eine deutliche Reduzierung der Stickstoffeinträge erreicht. Dies ist naturschutzrechtlich und -fachlich zu begrüßen.

Aus Sicht der UNB kann daher auch der Argumentation des Antragstellers auf Verzicht einer Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft gefolgt werden.

Die geplanten Änderungen schließen Stickstoffeinträge auf empfindliche Ökosysteme nicht grundsätzlich aus, reduzieren den bisherigen Eintrag jedoch erheblich. In Anbetracht dieser „positiven Wirkung“ und dem Ergebnis der FFH - Vorprüfung, welche nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele des ca. 640 m entfernten FFH - Gebietes durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge ausschließt (Einhaltung des Abschneidekriteriums für die vorhabenbedingte Zusatzbelastung von $3 \text{ kg}/(\text{ha a})$) ausschließt, ergibt sich aus dem Naturschutzrecht keine Erfordernis nach einer Sonderfallprüfung gemäß § 4.8 TA Luft.

Es wurde eine SPA - Vorprüfung bezüglich des angrenzenden Vogelschutzschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ eingereicht. Das Ergebnis der Vorprüfung ist naturschutzrechtlich und - fachlich nicht zu beanstanden. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auszuschließen, sofern die störungsrelevanten Aktivitäten der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeführt werden.

Bau und Denkmalschutz

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben. Die Stadtverwaltung Belgern-Schildau hat mit Stellungnahme vom 01.03.2017 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Das Bauvorhaben ist nach § 59 SächsBO genehmigungspflichtig. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Sonderbau i.S. des § 2 Abs. 4 SächsBO handelt, richtet sich der Prüfumfang nach § 64 SächsBO.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (vgl. § 72 Abs. 1 SächsBO).

Nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale (Bodendenkmale) befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabensgebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (bronze- und eisenzeitliche Siedlung und Gräberfeld).

Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung, tritt nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung die denkmalschutzrechtliche Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde und wird in immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit konzentriert.

Die Entscheidung war nach § 4 Abs. 2 SächsDSchG im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden, hier dem Landesamt für Archäologie, zu treffen.

Forst

Die berechneten Ammoniakemissionswerte sinken deutlich unter die bestehenden Ist - Werte. Damit wird der direkt nördlich angrenzende Waldstreifen deutlich entlastet.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Die Landgut GmbH Staritz bewirtschaftet 1038,05 ha eigene und gepachtete Nutzflächen und ist somit als Landwirtschaftsbetrieb einzustufen.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen (NB):

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.5 wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung (NB) benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

NB 2.1 bis 2.4

Die NB 2.1 bis 2.4 sind erforderlich, um die Abluftbedingungen nach Maßgabe der

Antragsunterlagen abzusichern und somit die errechneten Immissionsbelastungen zu gewährleisten. Sie beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig.

NB 2.5 und 2.6

Die NB 2.5 und 2.6 entsprechen den Vorsorgeanforderungen der TA Luft 2002, Nr. 5.4.7.1 a und b bzw. sind zur Gewährleistung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG notwendig.

NB 2.7

Die in NB 2.7 angegebenen, einzuhaltenden Lärm - Immissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit Nr. 6.1 TA Lärm festgelegt.

Der Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten wurde gegenüber den Immissionsrichtwerten (IRW) um 3 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte angesichts der in den genannten Gutachten ermittelten Beurteilungspegel zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages aufgrund der Prognoseunsicherheit. Es ist an den maßgeblichen Immissionsorten keine gewerbliche Vorbelastung im Nachtzeitraum bekannt, die relevant zur Gesamtbelastung am Standort beiträgt. Wird der genannte, gegenüber den Immissionsrichtwerten reduzierte Immissionswert eingehalten, so ist sichergestellt, dass im Einwirkungsbereich der Anlage an keinem Immissionsort die Gesamtbelastung die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte überschreitet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm können daher ausgeschlossen werden. Aufgrund des Nachweises der Einhaltung der genannten Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten stellt deren Reduzierung gegenüber den IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar.

An den o.g. maßgeblichen Immissionsorten wurden keine einzuhaltenden Immissionswerte für den Tagzeitraum (06:00-22:00 Uhr) genannt. Dies ist damit begründet, dass anhand der des Gutachtens und Unterlagen nachgewiesen wurde, dass an den Immissionsorten der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag (im Sinne des Beurteilungspegels) die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum um mehr als 10 dB unterschreitet. Diese Immissionsorte befinden sich somit tags nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm.

NB 2.8

Die NB 2.8 basiert auf den Aussagen der schalltechnischen Gutachten sowie der nachgereichten Ergänzungen der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH. Sie ist ferner notwendig, um die in NB 2.7 genannten Immissionswerte für den Nachtzeitraum einzuhalten. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass im Tagzeitraum die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen.

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

NB 3.1

Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen,

diese zu verwerten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 KrWG. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Grundpflichten sind die o.g. Forderungen notwendig.

NB 3.2

Zum Nachweis der Einhaltung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG ist die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für die beim Abbruch anfallenden Abfälle erforderlich. Das Entsorgungskonzept hat danach Angaben über Art, Menge und Verbleib der Abfälle, (Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen), Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit von Abfällen und Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege zu enthalten.

NB 3.3

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB ist dafür zu sorgen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird. Gemäß § 1 BBodSchG i. V. m. § 7 SächsABG ist die Sicherung und Wiederherstellung der (natürlichen) Bodenfunktionen bei Einwirkungen auf den Boden zu beachten. § 7 BBodSchG beinhaltet u. a. die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Dementsprechend sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen nur im unbedingt bautechnisch erforderlichen Maß zu tolerieren und die Inanspruchnahme von Flächen für die Anlage temporärer Bau- und Montageplätze so gering wie möglich zu gestalten.

Nicht mehr benötigte Flächen sind zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass er entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c BBodSchG seine natürlichen Bodenfunktionen wieder wahrnehmen kann.

NB 3.4

Diese NB ergibt sich gemäß den Grundpflichten nach § 7 KrWG.

NB 3.5

Diese NB ergibt sich gemäß § 6 BBodSchG und § 12 BBodSchV.

NB 3.6

Die Meldepflicht besteht nach § 4 Abs. 2 BBodSchG bzw. § 10 Abs. 2 SächsABG.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

NB 4.1

Diese Bedingung ergibt sich aus § 55 Abs. 8 SächsWG.

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen integriert gemäß § 55 Abs. 8 SächsWG das Baurecht. Ausreichende Nachweise der Standsicherheit und Auftriebssicherheit wurden bisher nicht vorgelegt. Die Bedingung stellt somit die fachgerechte Planung der Anlage sicher.

NB 4.3, 4.4, 4.8, 4.10

Diese Forderungen ergeben sich aus § 60 WHG. Danach sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unter anderem im DWA-Regelwerk festgeschrieben.

Mit den NB erfolgt eine Fixierung der notwendigen Anlagengröße bezogen auf den am Standort vorhandenen Abwasseranfall ($q_{\text{krit}} = 15 \text{ l/s*ha}$) und der daraus hervorgehenden erforderlichen Abmaße der Bauwerke.

NB 4.5, 4.6, 4.9

Diese Forderungen ergeben sich aus § 106 SächsWG. Die Ausführungsplanung ist Grundlage der wasserrechtlichen Abnahme.

NB 4.7

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen integriert gemäß § 55 Abs. 8 SächsWG das Baurecht. Ausreichende Nachweise der Standsicherheit liegen bisher nicht vor. Die Auflage stellt sicher, dass die erforderlichen Nachweise geführt werden.

NB 4.11

Diese NB begründet sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO).

NB 4.12 und 4.13

Diese Forderungen ergeben sich aus Nr. 2.2 der Anlage 7 zu § 13 Abs. 3 AwSV und sind erforderlich, um auszuschließen, dass beim Abriss der bestehenden Gülleanlagen unkontrolliert Flüssigkeiten austreten.

NB 4.14

Diese Forderung ergibt sich aus Nr. 6.2 der Anlage 7 zu § 13 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, um eine wiederkehrende Prüfung der Dichtheit der Anlage zu ermöglichen.

NB 4.15

Diese NB ergibt sich aus Nr. 2.2 und 2.4 der Anlage 7 zu § 13 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, um dauerhaft das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtheiten zu ermöglichen.

NB 4.16 und 4.17

Diese Forderungen ergeben sich aus Nr. 2.1 und 2.4 der Anlage 7 zu § 13 Abs. 3 AwSV und sind erforderlich, um die Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und technischen Baubestimmungen zu dokumentieren.

NB 4.18

Diese NB ergibt sich aus Nr. 2.2 und 6.2 der Anlage 7 zu § 13 Abs. 3 AwSV und ist

erforderlich, um die Dichtheit der Anlage vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

NB 4.19

Diese NB ist erforderlich, um die Anforderungen an die Eigenüberwachung zu konkretisieren und ergibt sich aus Nr. 6.2 der Anlage 7 zu § 13 Abs. 3 AwSV.

NB 4.20

Diese NB ist erforderlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 106 SächsWG).

NB 4.21 und 4.2

Diese NB ergeben sich aus den §§ 55 und 57 WHG. Demnach ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Desweiteren darf nur Abwasser in Gewässer eingeleitet werden, wenn dessen Menge und Schädlichkeit so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Damit kann das auf der Verladerrampe anfallende Abwasser nicht in das Niederschlagswassersystem eingeleitet werden. Für das am Standort anfallende Niederschlagswasser besteht gemäß DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser - eine Behandlungsbedürftigkeit. Die Behandlungsbedürftigkeit ergibt sich für den Rückhalt von absetzbaren Stoffen, die durch das Niederschlagswasser mitgeführt werden. Das der Antragsunterlage beigegefügte Bewertungsverfahren zur mengen- und gütemäßigen Behandlung von Regenwasser ist fehlerhaft, da sie von zu geringen Belastungen ausgeht.

Bau und Denkmalschutz

NB 5.6

Diese NB stellt das Vorliegen der für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung erforderlichen Voraussetzungen sicher. Sie sind erforderlich, um gewährleisten zu können, dass die geplanten Maßnahmen denkmalpflegerischen Anforderungen entsprechen.

Sie dienen der Erhaltung bzw. wissenschaftlichen Dokumentation möglicher archäologischer Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte Sachsens.

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

NB 7.1

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung sind einzuhalten. Sie definieren Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen. In der Schweinehaltungshygieneverordnung werden grundlegende tierseuchenrechtliche Vorgaben und Handlungsanweisungen an den Tierhalter gestellt. Auch diese gelten verbindlich.

NB 7.2

Das Schwarz-Weiß-Prinzip soll den mechanischen Eintrag von Tierseuchenerregern in die Anlage verhindern und die Schweine so vor gesundheitlichen Risiken schützen. Dazu ist die

Schaffung einer baulichen Barriere in Form einer Personenschleuse notwendig.
Entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung hat der Schweinehalter zudem die Verpflichtung, seinen Bestand vor Tierseuchen und Tierkrankheiten zu schützen und entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

NB 7.3 und 7.4

In § 26 TierSchNutzV werden Anforderungen an das Halten von Schweinen, insbesondere an deren ständige Versorgung mit Wasser und das Anbieten von geeignetem, gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial bestimmt.

Eine ausreichende Wasserversorgung ist für Schweine sehr wichtig. Wasser ist ein unverzichtbarer Bestandteil verschiedener Körperflüssigkeiten und für die Temperaturregulation, den Nährstofftransport im Blut und die Stoffwechselprozesse in den Zellen von entscheidender Bedeutung.

Schweine haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten. Im Stall benötigen sie deshalb Beschäftigungsmaterial, das sie untersuchen, bewegen und verändern können. Wird den Tieren kein geeignetes Material vorgelegt, kann dies neben allgemeiner Unruhe und Stress zu einem Abreagieren bei Buchtengenossen führen. Die Folge daraus können zum Beispiel Verletzungen oder Schwanz- und Ohrenbeißen sein.

NB 7.5

Schweine leben in einem festen Sozialgefüge und verbringen nach wissenschaftlichen Studien einen Großteil der Aktivitätszeit mit der Ausübung von Sozialkontakten. Schweine die neu zu einer Gruppe stoßen, werden nur langsam in die bestehende Einheit integriert. Dies ist mit Stress und oft mit Rangauseinandersetzungen mit Verletzungen verbunden.

NB 7.6

Die Forderungen an die Ausführung und Beschaffenheit der Böden zur Schweinehaltung sind in § 22 TierSchNutzV formuliert. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Schweine muss ausgeschlossen werden.

NB 7.7

Die Anlage 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung fordert aus seuchenhygienischen Gründen für das Lagern von Dung und flüssigen Abgängen eine Kapazität ausreichend für 8 Wochen.

NB 7.8

In § 22 Abs. 4 und § 26 TierSchNutzV werden die Haltungsbedingungen bezüglich der Lichtintensität und Beleuchtung ausgeführt. Dabei soll der Tagesrhythmus der Schweine und die Anforderungen zur Betreuung der Tiere berücksichtigt werden.

NB 7.9

Die aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Versorgung der Tiere bei einem Stromausfall wird ein Notstromaggregat verlangt. Bei Störungen der Lüftungsanlage müssen Ersatzvorrichtungen für einen ausreichenden Luftaustausch und eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein.

Bei einem Ausfall der Lüftungsanlage kann sehr schnell zum Anstieg der Schadgaskonzentration und der Stallinnentemperatur kommen. In diesem Fall muss der Tierhalter umgehend reagieren. Alle Mitarbeiter sollen diesbezüglich geschult und in die Inbetriebnahme des Notstromaggregates unterwiesen sein. Für die Schweine besteht die Gefahr gesundheitlicher Schäden. Dies kann bis hin zu Verendungen führen. Die Überprüfung von Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Notstromaggregaten und Alarmanlagen sind im § 4 Abs. 1 Nr. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt.

NB 7.10

Diese Anforderung basiert auf den gesetzlichen Vorgaben der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung. Jede Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln muss dabei umgehend erfasst werden. Diese Dokumentation ist im Rahmen des vorbeugenden Verbraucherschutzes und zur angemessenen tierärztlichen Versorgung behandlungsbedürftiger Schweine erforderlich.

NB 7.11

Die Mitteilungsverpflichtungen basieren gesetzlich auf § 58b des Arzneimittelgesetzes. Ziel ist die Reduzierung der eingesetzten Antibiotika auf ein erforderliches Maß. Dieses Antibiotikaminimierungskonzept soll der Entstehung von Resistenzen gegen verschiedene antibiotische Wirkstoffe in der Human- und Veterinärmedizin entgegenwirken.

NB 7.12

Mit der umfangreichen Überarbeitung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Tierhalter nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes eine umfassende Verantwortung für seinen Tierbestand. Demnach sind bereits im Vorfeld von Ihnen entsprechende Maßnahmen zum Schutz Ihrer Schweine vor Tierseuchen zu treffen. Gleiches gilt für den Fall des Ausbruchs einer Tierseuche in dem Tierbestand im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

NB 9

Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ sind auszuschließen, sofern die störungsrelevanten Aktivitäten der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeführt werden. Es gilt auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes sicherzustellen. Daraus resultiert diese NB.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Bezüglich der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine Änderungen.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen entsprochen.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird zusätzlich nach Maßgabe der im Genehmigungsantrag dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Landgut GmbH Staritz auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage Döbeltitz am Standort Elbaue 2 in 04874 Belgern-Schildau im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. [REDACTED] erhoben.

2.
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.

Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.4. i.V.m. Tarifstelle 1.1.4 der lfd. Nr. 55

[REDACTED] zuzüglich 0,2 % der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten = [REDACTED]

Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Nr. 7 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, d. h. [REDACTED] - [REDACTED] = [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt [REDACTED].

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme.

Die Rohbausumme beträgt [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED].

Die baurechtliche Gebühr beträgt somit [REDACTED].

Denkmalschutzrechtliche Gebühr

Für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG wird ein Betrag in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Gebühr ergibt sich nach Tarifstelle 27.4 des 9. SächsKVZ.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED].

3.

Den Betrag in Höhe von [REDACTED] zahlen Sie bitte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

ein.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur (poststelle@lra-nordsachsen.de) erhoben werden.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Siegel

Anlagen:
Anlage 1 Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2 Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen

Anlage 1 - Übersicht Antragsunterlagen

Seiten-/Zeichnungszahl

Antragsunterlagen

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	8	
1.	Antrag und Allgemeine Angaben	35	1
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	24	2
3.	Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten	52	
4.	Emissionen / Immissionen	189	7
5.	Abfälle	17	
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20	
7.	Anlagensicherheit	16	
8.	Eingriffe in die Natur und Landschaft	2	
9.	Energieeffizienz	2	
10.	Bauantrag / Bauvorlagen	114	9
11.	Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	2	
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3	
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	40	
14.	Literatur	3	

Nachgereichte Unterlagen

Nachtrag vom 28.03.2017	115	11
Nachtrag vom 04.04.2017 (Hydrogeologisches Gutachten)	12	2
Nachtrag vom 15.06.2017	23	2
Nachtrag vom 12.06.2017	4	
Nachtrag vom 16.06.2017	3	
Nachtrag vom 28.06.2017 (E-Mail)	1	

Anlage 2 - Gesetzliche Grundlagen

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
4. **BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017
9. **BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- BVT-Merkblatt** „Beste verfügbare Techniken für Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ Stand Juli 2003
- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist
- SächsImSchZuVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008, die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20) geändert worden ist
- SächsVwVfZG** Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
- BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist
- SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist
- DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist
- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG), vom 3. März 1993, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- AVV Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist
- NachwV Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist
- SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), vom 17. September 2003, das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011, die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist
- WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- SächsBauPAVO Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 260) geändert worden ist
- DIN 11622 Teil 1 „*Gärfuttersilos und Güllebehälter: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit - Allgemeine Anforderungen*“, Fassung Januar 2006
- DIN 11622 Teil 2 „*Gärfuttersilos und Güllebehälter: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit - Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen*“, Fassung Juni 2004
- DIN 11832 Teil 1 „*Armaturen in Flüssigmist - Anforderungen, Prüfungen*“

DIN EN 1610:2015 „*Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*“

DIN EN 805:2000 „*Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden*“

DIN 1986-100 „*Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056*“

DWA-Regelwerk A 118 „*Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen*“ (Arbeitsblatt DWA-A 118, März 2006)

DWA-Regelwerk M 153 „*Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser*“ (Arbeitsblatt DWA-M 153, August 2012)

DWA Regelwerk A 166 „*Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung*“ (Arbeitsblatt DWA-A 166, November 1999)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

TRBS - Technische Regeln für Betriebssicherheit

ASR A - Arbeitsstätten-Regeln

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502)

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39)

TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe

BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)

TRBA - Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

SchHaltHygV Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) vom (BGBl. I S. 327), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)

TierGesG Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), geändert durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178; 2184)

Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207), geändert durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178; 2182)

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) vom 22. August 2006 (BGBl. I, S. 2044), geändert durch Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758)

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Artikel 52 der Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung), (BGBl. I S. 1380)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966)

Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), geändert durch Artikel 391 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)